

**VORLAGE**

für die  
**SITZUNG DES STAATLICHEN/STÄDTISCHEN HAUSHALTS- UND  
FINANZAUSSCHUSSES**

am 23.09.2011

**Punkt III. der Tagesordnung**

**Verfassungsrechtliche Prüfung Bremisches Vergnügungssteuergesetzes a.F.  
Schreiben des Bundesverfassungsgericht vom 10. Mai 2011 – 1 BvL 11/10 –  
Stellungnahme des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 23.08.2011**

**A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat – nach einem entsprechenden Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Bremen vom 18. August 2010 – die Frage zu beantworten, ob § 3 Abs. 1 des Bremischen Vergnügungsteuergesetzes vom 14. Dezember 1990 (in der Fassung der Änderung vom 21. November 2006 – VgnStG BR a.F.) mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb ungültig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Senat der Freien Hansestadt Bremen mit Schreiben vom 10. Mai 2011 Gelegenheit zur Äußerung bis zum 31. August 2011 gegeben und um Äußerung zum (angemessenen) Rechtsfolgenausspruch im Falle der Verfassungswidrigkeit des vorgelegten Gesetzes gebeten. Mit Schreiben vom 23.08.2011 hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen – vertreten durch die Bürgermeisterin Karoline Linnert – eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wurde mit der Senatskanzlei und dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme zur Kenntnis übersandt.

Wegen der unmittelbaren Betroffenheit der Freien Hansestadt Bremen ist der Haushalts- und Finanzausschuss von der Stellungnahme ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

**B. Lösung**

Die Stellungnahme des Senats der Freien Hansestadt Bremen – vertreten durch die Bürgermeisterin Karoline Linnert –, die als **Anlage** beigefügt ist, liegt folgender Sachverhalt sowie rechtliche Einordnung zugrunde:

Das Finanzgericht Bremen wirft im Rahmen seines Vorlagebeschlusses vom 18. August 2010 (2 K 19/10 (1)) im Wesentlichen die Frage auf, ob § 3 Abs. 1 VgnStG BR a.F. - aufgrund der dort normierten Steuerbemessung nach dem Stückzahlmaßstab - mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Die Klägerin wurde im streitbefangenen Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis zum 28. Februar 2009 der Vergnügungsteuer nach dem Stückzahlmaßstab unterworfen. Der Stückzahlmaßstab ist nach Auffassung des Finanzgerichts aus strukturellen Gründen für die Bemessung der Vergnügungssteuer insgesamt ungeeignet, da er jedenfalls nicht typischerweise den Vergnügungsaufwand der Spieler abbildet.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Ansicht, dass die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab des § 3 Abs. 1 VgnStG BR a.F. noch für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des VgnStG BR vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2009, 560) am 1. Januar 2010 - mit dem das Einspielergebnis als Maßstab für die Vergnügungsteuer eingeführt wurde - erfolgen durfte. Hierfür spricht insbesondere, dass die Rechtsprechung zur Abkehr von der typisierenden Betrachtungsweise hin zu einem individuellen Maßstab noch in Änderung begriffen und nicht abgeschlossen war (vgl. hierzu ausführlich Stellungnahme **Anlage**, S.3 ff). Für die vorübergehende Weitergeltung des Stückzahlmaßstabs bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01. Januar 2010 spricht auch das Interesse des (betroffenen) Bundeslandes Bremen an einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung sowie an einem gleichmäßigen Verwaltungsvollzug für Zeiträume einer weitgehend schon abgeschlossenen Veranlagung. Aus diesem Grunde war es auch nicht erforderlich, die Bemessungsgrundlage für den streitigen Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis zum 28. Februar 2009 rückwirkend neu zu regeln.

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Rechtsauffassung des vorlegenden Finanzgerichts vom 18. August 2010, § 3 Abs. 1 VgnStG BR a.F. sei verfassungswidrig, bestätigen, wäre aus Sicht der Senatorin für Finanzen eine „Tenorierungsvariante“ in Form einer „Unvereinbarkeitserklärung mit einer Weitergeltungsanordnung“ angezeigt, um den schutzwürdigen Belangen der Freien Hansestadt Bremen gerecht zu werden:

Für die vorübergehende Weitergeltung des Stückzahlmaßstabs spricht insbesondere das Interesse des betroffenen Bundeslandes an einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung. Diese wäre andernfalls wegen eines drohenden Einnahmeausfalls von mindestens 4,3 bis maximal 10,7 Mio. € ungewiss, was mit elementaren Prinzipien der Haushaltssicherheit nicht vereinbar wäre (eine Nichtigkeitserklärung über den Zeitraum von Dezember 2007 bis Februar 2009 hinaus – d.h. einschließlich des Kalenderjahres 2005 – würde zu einem vollständigen Aufkommensverlust führen; vgl. hierzu auch Ausführungen unter **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen**). Für die weitere Anwendbarkeit des bremischen Vergnügungsteuergesetzes spricht auch die Einhaltung eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs, da sich – aufgrund der weitgehend schon abgeschlossenen Veranlagung – die nachträgliche Ermittlung der jeweiligen Spieleinsätze als schwierig gestalten würde.

Durch eine vom BVerfG tenorierte „Unvereinbarkeitserklärung mit Weitergeltungsanordnung“ wäre die weitere Anwendung des § 3 Abs. 1 VgnStG BR a.F. bis zur Neuregelung gerechtfertigt.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Eine **Nichtigkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts** zu § 3 Abs. 1 VgnStG BR a.F. würde für den **Streitzeitraum** Dezember 2007 bis Februar 2009 in der Stadtgemeinde Bremen zu einem Aufkommensverlust an Vergnügungsteuer von etwa **3,5 Mio. EUR** und in der Stadtgemeinde Bremerhaven von etwa **0,8 Mio. EUR** führen (insgesamt etwa 4.3 Mio. EUR). Eine Nichtigkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts **über den Streitzeitraum hinausgehend** vom Kalenderjahr 2005 bis einschließlich 2009 würde in der Stadtgemeinde Bremen zu einem Aufkommensverlust an Vergnügungsteuer von insgesamt etwa **8,8 Mio. EUR** und in der Stadtgemeinde Bremerhaven von **1,9 Mio. EUR** führen (insgesamt etwa 10,7 Mio. EUR).

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

- beigefügt.
- nicht erforderlich.

**Beschlussempfehlung**

Der HaFa nimmt die Stellungnahme des Senats der Freien Hansestadt Bremen – vertreten durch die Bürgermeisterin Karoline Linnert – vom 23.08.2011 zur Kenntnis.